

ABÄNDERUNGSANTRAG

der B90/Grüne-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze (LGG)

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Nummer 18 d) bb) wird der § 17 Abs. 3 Satz 3 wie folgt geändert:

„bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Ausnahmen sind für Dienstverhältnisse wissenschaftlicher und studentischer Hilfskräfte an saarländischen Hochschulen oder bei Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse für eine Dauer von nicht mehr als drei Monaten zulässig.“

2. In der Nummer 24 wird der § 23 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Erstellung von Beurteilungsrichtlinien sowie der Maßstabsbildung; bei Konferenzen und Besprechungen der Beurteilerinnen und Beurteiler hat die Frauenbeauftragte ein Teilnahme- und Beratungsrecht,“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit nicht speziellere formelle oder materielle Gesetze ein Wahlverfahren oder besondere Vorschriften für die Besetzung von Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts vorsehen, ist sicherzustellen, dass die jeweils zuständige Frauenbeauftragte am gesamten Verfahren beteiligt ist.“

3. Die Nummer 31 wird wie folgt geändert:

„31. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter ‚sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes‘ durch die Wörter ‚am 30. Juni 2016‘ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frauenförderpläne nach § 7 müssen bis zum 1. Januar 2017 durch die nach § 8 berufenen Stellen in Kraft gesetzt werden. Die Frauenförderpläne, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze auslaufen, bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Frauenbeauftragten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes und weiterer Gesetze im Amt befinden, bleiben bis zur nächstfolgenden Personalratswahl im Amt. Sie sind dann neu zu wählen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.“

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Die Änderung unter der Nummer 1 wird gestrichen.

Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden neu zu den Nummern 1 und 2.

Begründung:

I. Änderungen des Artikel 1, Landesgleichstellungsgesetz

Zu 1:

Durch die Änderung wird verhindert, dass Verträge mit wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften, die in der Regel semesterbezogen sind, während des Semesters erweitert und neu abgeschlossen werden müssen.

Zu 2:

a) Durch diese Änderung wird sichergestellt, dass die Frauenbeauftragte auch schon im Vorfeld der Erstellung der Beurteilungsrichtlinien mit eingebunden wird, dazu dann auch nachfolgend bei den Beratungen über deren Anwendung in der konkreten Praxis.

b) Durch die Änderung wird der Selbstverwaltungsautonomie Rechnung getragen und diese sichergestellt.

Zu 3:

a) Durch die Änderung wird dem Sachverhalt Rechnung getragen, dass dieses Gesetz nicht wie ursprünglich vorgesehen am 1. Januar 2015 in Kraft treten kann. Demzufolge ist die Frist zur statistischen Erhebung nach § 6 anzupassen.

b) Die Neufassung ist dem geänderten Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes geschuldet und stellt sicher, dass die Frauenförderpläne, die vor Inkrafttreten des Änderungsgesetzes auslaufen, bis zum 1. Januar 2017 wirksam bleiben.

c) Die Änderung stellt sicher, dass die Frauenbeauftragten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes im Amt befinden, dieses bis zur nächstfolgenden Personalratswahl auch weiterhin ausführen.

d) Redaktionelle Folgeanpassung.

II. Änderung Artikel 2, KSVG

Die Streichung des § 79a Absatz 3 Satz 4 KSVG, mit dem den kommunalen Frauenbeauftragten im Rahmen ihrer Tätigkeit berechtigt sind, frauenspezifische Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, wird zurückgenommen. Die weiteren Anpassungen sind redaktionelle Folgeänderungen.

Die beabsichtigte Streichung der Regelung des eigenständigen Äußerungsrechtes im Rahmen ihrer Tätigkeit der Frauenbeauftragten steht auch im Widerspruch zu § 22 Abs. 5 Satz 1 KSVG, der lautet: „Die Frauenbeauftragte übt ihre Tätigkeit im Rahmen der ihr aus diesem Gesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei aus.“